

# Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m.  
§§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2020/687, Verordnung (EU) 2016/429 sowie des  
Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);

**hier: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der  
hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel eingerichteten Schutzzone  
sowie zum Übergang des ehemaligen Gebietes der Schutzzone in die  
Überwachungszone**

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgende

## Allgemeinverfügung

1. Die mit Ziffer 1. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Sömmerda vom 13.03.2026 (Az.: 508.119:2026/1/3) festgelegte Schutzzone wird mit Wirkung zum 07.04.2026 aufgehoben.
2. Die von der unter Ziffer 1. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sömmerda vom 13.03.2026 benannte Schutzzone wird Bestandteil der in Ziffer 2. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 13.03.2026 festgelegten Überwachungszone.
3. Die in Ziffer 3 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sömmerda vom 13.03.2026 für die Überwachungszone aufgestellten Regelungen entfalten ab dem 07.04.2026 auch für dieses Gebiet der ehemaligen Schutzzone Gültigkeit.
4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda eingesehen werden.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Begründung:**

### **I.**

In einer Geflügelhaltung im Erfurter Ortsteil Stotternheim mit rund 50 Tieren ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Am 09.03.2026 wurden epidemiologische Ermittlungen in diesem Geflügelbestand durchgeführt und die Beprobungen zur Untersuchung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz in Bad Langensalza zur Untersuchung übergeben.

Am 12.03.2026 wurde vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt der Ausbruch der Geflügelpest, verursacht durch Viren der Aviären Influenza des Subtyps H5N1, in einer Geflügelhaltung im Ortsteil Stotternheim amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der HPAIV Infektion.

Die für die Aufhebung der Schutzzone relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in der betroffenen Geflügelhaltung in Stotternheim abgeschlossen. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt ebenfalls abgeschlossen. Weitere Ausbrüche sind im Rahmen der Untersuchungen nicht aufgetreten.

### **II.**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) und § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich für die Anordnung zuständig.

#### Zu Nr. 1,2 und 3

Gemäß Artikel 39 i.V.m. Anhang X der VO (EU) 687/2020 sowie § 44 der Geflügelpest Verordnung kann die Schutzzone frühestens 21 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand sowie der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in der Schutzzone aufgehoben werden. Es handelt sich dabei um eine Ermessensnorm.

Die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen Bestand wurde laut Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt durchgeführt. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen (Erfurt und Landkreis Sömmerda) wurden abgeschlossen. Weitere Ausbrüche sind im Rahmen der Untersuchungen nicht aufgetreten. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der ehemaligen Schutzzone und dem Ergebnis der durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt durchgeführten Risikobewertung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Aufhebung zu wählen, so dass zu Gunsten der in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügelhaltungen Lockerungen bezüglich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zugelassen werden. Hierdurch wird angestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung vorzunehmen, ohne gleichzeitig unnötige Risiken in Bezug auf den Seuchenschutz einzugehen.

Die hier unter den Ziffern 1, 2 und 3 getroffenen Festlegungen sind verhältnismäßig. Sie sind im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung geeignet, um eine Verschleppung des Seuchenerregers und eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern. Die hochpathogene Aviäre Influenza ist eine besonders ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursachen kann. Aufgrund ihrer starken Ausbreitungstendenz ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes infiziert werden könnten. Damit das Übertragungsrisiko der hochpathogenen Aviären Influenza wirksam minimiert wird, die Einschleppung der Tierseuchenerreger in Betriebe sowie eine Ausbreitung der Tierseuche so sicher wie möglich verhindert wird, sind die für die Überwachungszone verfügbaren, sofort vollziehbaren Maßgaben weiterhin erforderlich und zugleich geeignet. Insbesondere unter Berücksichtigung der im Falle einer Ausbreitung der Seuche drohenden rigorosen Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon, was hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben könnte, der möglichen Gesundheitsgefährdung und dem Leiden einer Vielzahl von Tieren und dem grundsätzlichen Zoonose Charakter der Seuche sind die Maßnahmen auch angemessen. Die getroffenen Anordnungen sind aber auch erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen. Zudem konkretisieren die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

Damit kann ab dem 07.04.2026 die ehemalige Schutzzone aufgehoben werden.

Die für die Überwachungszone geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gelten nunmehr für das Gebiet der ehemaligen Schutzzone fort.

#### Zu Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda ist die Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27 a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda nachgeholt.

Zu Nr. 5

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx> beschrieben.

Sömmerda, den 07.04.2026



Karl  
**Landrat**

## **Hinweise:**

1. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
4. Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.
5. Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda sowie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

